

**Die Satzung des "Deutschen Axis und Allies Klubs"
von 2000
in der Fassung vom 31. Januar 2009**

§ 1

Name und Vereinsjahr

Name: Deutscher Axis und Allies Klub (DAAK)

Gründung: Jahr 2000

Der Verein will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Strategiespiel "Axis and Allies" von Milton Bradley bzw. Avalon Hill inklusiver verschiedener Varianten zu betreiben, in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Eine dieser Spielarten ist das beim DAAK entwickelte so genannte LowLuck Spiel.

Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Er distanziert sich von allen rechtsradikalen, ausländerfeindlichen und verfassungsfeindlichen Ansichten.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist in keiner anderen Organisation Mitglied.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die DAAK Klubregeln ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in den Vorstand (VS), die Minister und die Mitglieder.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und der DAAK-Regeln durch deren Anmeldung und Anmeldebestätigung bekennt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Klubs bemüht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund eines formlosen Antrags per email
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden, oder wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins (§2) entgegen handelt;
- b) wenn das Mitglied inaktiv wird, d.h. nicht mehr spielt.

Der Ausschluss erfolgt formlos

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Ministerium
- c) die Mitglieder

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- a) Die Funktionalitäten des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- b) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen per Voting im Net an den Abstimmungen teilzunehmen. Die Abstimmung werden durch den VS freigegeben. Der Vorstand kann mit Beschluss Teilnahmebeschränkungen erlassen, die sich auf die Dauer der Mitgliedschaft oder die Anzahl oder Art der beendeten Spiele beziehen.
- c) Bei der Vorstandswahl teilzunehmen.
- d) Mitspracherecht (Votingrecht) bei Wertungssystemänderungen.
- e) Mitspracherecht (Votingrecht) bei Änderungen der elementaren Spielregeln.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung (insbesondere §2) und die Regeln des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) respektvollen und fairen Umgang miteinander zu pflegen.

§ 13

Vereinsvorstand (VS)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Voraussetzungen für Kandidaten:

1. Der Kandidat war bereits Vorstand oder war mindestens ein Jahr als Minister oder in gleichgestellter Funktion für den DAAK tätig.
2. Der Kandidat ist in den letzten beiden Jahren nicht desertiert.

Sollte es weniger als drei Kandidaten geben die diese Voraussetzungen erfüllen, kommen auch Bewerber in Frage, die nur die letzte Bedingung erfüllen.

Im Wahlverfahren wird im 1. Durchgang der Präsident bestimmt, im 2. Durchgang die beiden anderen Vorstände.

Bei Rücktritt eines Vorstandes wird dieser freie Platz durch eine Neuwahl dieser Position innerhalb von 4 Wochen vergeben.

Ein konstruktives Misstrauensvotum kann zweimal pro Jahr gegen einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand gestellt werden.

Der Antrag muss von mindestens 25 Spielern, die jeder mindestens 5 Spiele beendet haben, eingebracht werden. Für jeden abzuwählenden VS muss ein neuer Vorstandskandidat aus den Reihen der Mitglieder benannt werden.

Eine Wahl der Mitgliederversammlung muss dann drei Wochen später stattfinden.

§ 14

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand (VS) hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung zu führen.

Die Vorstände vertreten den Verein nach innen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen, Ministerversammlungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Der Vorstand ernennt die Minister und alle sonstigen Helfer und setzt diese gegebenenfalls auch wieder ab. Der Vorstand darf Ministerpositionen neu erschaffen und bestehende löschen.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss mindestens einen Ministerposten oder Helferposten ausfüllen.

§ 15

Pflichten und Rechte des Präsidenten

Der Präsident ist Inhaber der Webdomain www.daak.de und somit verantwortlich für deren Inhalte. Als Inhaber ist der Präsident auch für die Finanzierung der anfallenden Kosten verantwortlich.

Daraus ergibt sich das Recht des Präsidenten, gegen alle Entscheidungen die Vereinsangelegenheiten betreffen ein Veto einzulegen. Der Präsident wird in allen wichtigen Fragen die Vizepräsidenten zu Rate ziehen.

Kann der Präsident diesen Verpflichtungen nicht gerecht werden, so muss einer der beiden weiteren Vorstandsmitglieder diese Verpflichtung übernehmen, bis ein neuer Präsident gewählt ist.

§ 16

Das Ministerium

Das Ministerium besteht aus den vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren ernannten Ministern. Wiederwahl ist zulässig. Ministerposten dürfen auch von Vorständen ausgefüllt werden. In das Ministerium darf nur aufgenommen werden, wer in den letzten 2 Jahren nicht desertiert ist.

Falls ein Minister bei seiner Aufgabe personelle Verstärkung braucht, darf er nach Absprache mit dem Vorstand ein Mitglied zu seinem Helfer benennen.

Dieses Mitglied wird vom VS zum Helfer ernannt, bekommt dadurch aber keinen Ministerstatus. Die Minister erfüllen ihre Aufgaben weitgehend selbstständig, der Vorstand gibt nur die Ziele und Rahmenbedingungen vor soweit diese nicht ohnehin Bestandteil der Satzung sind. Absprachen mit Dritten die über das eigentliche Aufgabengebiet hinausgehen oder den Klub betreffen, müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Der Vorstand hat das Recht Minister abzusetzen. Neue Ministerpositionen können vom Vorstand geschaffen, bzw. bestehende gelöscht werden, falls dies im Sinne des Vereins erforderlich ist. Es ist hierbei immer sicherzustellen, dass alle elementaren Funktionen des Klubs ausgeübt werden.

§17

Aufgaben der Minister

Alle Minister haben das Recht und die Pflicht den Vorstand über wichtige Entwicklungen in ihrem Bereich zu informieren, und das Recht der Ministerrunde neue Vorschläge oder Ideen zu unterbreiten.

Falls der Aufgabenbereich ein Unterforum des DAAK Forums beinhaltet, ist der entsprechende Minister für die Moderation dieses Forums verantwortlich.

Die folgende exemplarische Aufzählung von Ministerpositionen beschneidet nicht das Recht des Vorstandes neue Ministerpositionen zu erschaffen oder bestehende zu löschen sowie die Rahmenvorgaben einzelner Positionen zu ändern.

- a) Der Turnierminister koordiniert alle DAAK-Meisterschaften und Turniere. Er ist für die Ausschreibungen, Turnierbeschreibungen, Einladungen und die Durchführung verantwortlich.
- b) Der Vize-Turnierminister unterstützt den Turnierminister.
- c) Der Innenminister geht möglichen Betrugsversuchen in Zusammenhang mit dem Wertungssystem nach. Alle erhärteten Verdachtsfälle werden dem VS gemeldet.
- d) Der Webminister ist für die Funktionalität der Webseiten verantwortlich.
- e) Der Vize-Webminister unterstützt den Webminister in allen Belangen.

- f) Der Verteidigungsminister ist für Regelfragen zuständig. Vor allem eine zeitnahe Beantwortung von Fragen im Regelforum ist sicherzustellen. Er ist für die Aktualität und Richtigkeit der DAAK-Regelklärungen und der Fehlerbehebungsregeln verantwortlich. Er entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Spielern bis hin zur Desertation.
- g) Der Vize-Verteidigungsminister unterstützt den Verteidigungsminister in allen Belangen und vertritt ihn gegebenenfalls.
- h) Der Ausbildungsminister ist für neue Mitglieder zuständig. Er leitet das Mentorenprogramm und unterstützt den Turnierleiter bei den Ritterschlagturnieren.
- i) Der LowLuckminister steht für Fragen im speziellen zum Thema LowLuck A&A zur Verfügung und ist für die Aktualität der entsprechenden Internetseiten verantwortlich.
- j) Der Strategieminister ist für die strategischen Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

§ 18

Entscheidungen

Sowohl der Vorstand als auch die Ministerrunde besitzen das Recht Vorschläge und Ideen einzubringen. Der Vorschlag wird fuer 7 Tage im Ministerforum zur Diskussion gestellt. Danach darf der Antragsteller den Vorschlag modifizieren.

Ein Veto kann eingelegt werden durch:

- a) den Präsidenten
- b) einem einstimmigen Einspruch der Vizepräsidenten und des Ministers dessen Zuständigkeitsbereich der Beschluss betrifft.
- c) einer 2/3 Mehrheit der Vorstände und Minister

Ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn innerhalb von 3 Tagen kein Veto eingelegt wird. Voraussetzung ist, dass die Vorstände und der Minister dessen Zuständigkeitsbereich betroffen ist, Gelegenheit hatten ihre Stimme abzugeben. Ansonsten verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

§ 19

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung im Net nötig. Ein Antrag zur Satzungsänderung erfolgt formlos und wird dann durch den VS und die Minister ausgearbeitet und eine Woche lang zur Diskussion im Net bereit gestellt. Danach erfolgt ein einwöchiges Voting im Net.